

Österreich braucht Strom.



recht-post@e-control.at

E-Control
Rudolfsplatz 13a,
1010 Wien

Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19
IZD-Tower, A-1220 Wien
T: +43 (0) 50320-161
apg@apg.at
www.apg.at

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
V NEP 01/26		Kelnreiter USE/ /+43 664 887 802 62	20.04.2026
		L.USE.26.0006/1381694	

Betrifft:

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verteilernetzentwicklungsplan-Verordnung (V-NEP-VO) | GZ V NEP 01/26

DokID: 1381694

APG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf zur Verteilernetzentwicklungsplan-Verordnung („V-NEP-VO“) gemäß § 119 Abs 2 EIWG.

APG hat nach § 119 Abs. 5 EIWG einen Bericht zu erstellen, der (i) die Kohärenz der verwendeten Planungsprämissen mit den in § 118 Abs. 4 EIWG genannten Planungsinstrumenten sowie (ii) die Auswirkungen der in den V-NEP enthaltenen Projekte auf den Ausbaubedarf im Übertragungsnetz darstellen soll. Um APG die Wahrnehmung dieser gesetzlich zugewiesenen Aufgabe zu ermöglichen, sollte die Verordnung noch um einige wichtige Punkte ergänzt werden.

Insbesondere zu folgenden Themen sehen wir dringenden Anpassungsbedarf:

- Darstellung der Ausgangssituation (§ 4)
- Darstellung der Planungsannahmen (§ 5)
- Stellungnahmen (§ 10)
- Einfügung eines Tatbestands für Datenanforderungen durch die ÜNB (vorgeschlagener § 11)

Im Anhang findet sich unsere Stellungnahme. Wir ersuchen um Berücksichtigung der darin angeführten Punkte.

Österreich braucht Strom.



Mit freundlichen Grüßen

Signiert von: Klaus Kaschnitz
Datum: 20.04.2026 17:57:22
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versahene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
Dieses Dokument ist digital signiert!
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>



Signiert von: Christian Todem
Datum: 20.04.2026 17:53:23
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versahene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
Dieses Dokument ist digital signiert!
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>



Austrian Power Grid AG

Österreich braucht Strom.



Anhang: Anpassungsvorschläge V-NEP-VO

Darstellung der Ausgangssituation – § 4

Die Vorgaben zur Darstellung der Ausgangssituation, die unserem Verständnis nach als Teil der Planungsprämissen gemäß § 118 Abs 4 ElWG durch die VNB an APG übermittelt werden würden, sind für die Zwecke der Erstellung des Berichts gemäß § 119 Abs 5 ElWG zu wenig detailliert. Die folgenden Aspekte sollten ergänzt/abgeändert werden, um APG die Vornahme der gesetzlich vorgesehenen Vergleiche zwischen den unterschiedlichen Planungsinstrumenten zu ermöglichen:

- Die Darstellung der Ausgangssituation gemäß § 4 sollte auch Energiespeicher- und Verbrauchsanlagen umfassen.
- Die Angaben sollten nicht nach Leistungskategorien, sondern leistungsscharf gemacht werden.
- Die Differenzierung nach Technologien sollte feingranularer erfolgen.
- Die Verortung der Anlagen sollte je Anbindung an das Umspannwerk auf Netzebene 2 oder 4 ausgewiesen werden.
- Neben Engpassleistung ist bei Stromerzeugungsanlagen auch die gemittelte Energieerzeugung sowie bei Energiespeicheranlagen die Speichergröße anzugeben.

Anpassungsvorschlag:

*§ 4. (4) Für die im Verteilernetzgebiet angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen ist die Entwicklung der Anzahl sowie die Summen der Engpassleistungen **leistungsscharf** auf jährlicher Basis, differenziert nach ~~Technologien, Umspannwerk, über das die Stromerzeugungsanlage unmittelbar oder mittelbar angebunden ist, Leistungskategorien und~~ Netzebenen, **Technologien und bei thermischen Kraftwerken Energieträgern**, anzugeben.*

1. *Die Differenzierung nach Technologien hat jedenfalls nach den folgenden Kategorien zu erfolgen: ~~Wasserkraft–Laufwasserkraft; Schwellwasserkraft; Windkraft; Photovoltaik – Freifläche; Photovoltaik – Dach; Geothermie; KWK-Anlage; andere thermische Kraftwerke sonstige erneuerbare und biogene Brennstoffe (fest, flüssig, Biogas, Deponie- und Klärgas, sonstige Biogene); fossile Brennstoffe, Derivate, sonstige nicht-biogene Brennstoffe und Mischfeuerung.~~*
2. *Die Differenzierung nach Energieträgern bei thermischen Kraftwerken hat jedenfalls nach den folgenden Kategorien zu erfolgen: **sonstige erneuerbare und biogene Brennstoffe (fest, flüssig, Biogas, Deponie- und Klärgas, sonstige Biogene); fossile Brennstoffe (Erdgas, Kohle, Öl, sonstige fossile Brennstoffe), Derivate, Wasserstoff, sonstige nicht-biogene Brennstoffe und Mischfeuerung.***

2. Für die Bildung der Leistungskategorien sind zumindest die folgenden Schwellwerte heranzuziehen: ~~≤ 20 kW; < 250 kW; < 35 MW; < 50 MW; ≥ 50 MW.~~

(5) Für die im Netzgebiet angeschlossenen, nach § 98 ElWG anzeigepflichtigen Betriebsmittel ist die Entwicklung der Anzahl auf jährlicher Basis, differenziert nach Leistungskategorien anzugeben. 1. Für die Bildung der Leistungskategorien für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind zumindest die folgenden Schwellwerte der Bemessungsleistung heranzuziehen: ~~< 10 kW; < 22 kW, ≤ 50 kW; > 50 kW.~~

Österreich braucht Strom.



~~1. Für die Bildung der Leistungskategorien für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind zumindest die folgenden Schwellwerte der Bemessungsleistung heranzuziehen: < 10 kW; < 22 kW, ≤ 50 kW; > 50 kW~~

~~2. Für die Bildung der Leistungskategorien für elektrische Energiespeicher sind zumindest die folgenden Schwellwerte der nutzbaren Speicherkapazität heranzuziehen: < 10 kWh; ≤ 50 kWh, ≤ 500 kWh; > 500 kWh. 3. Für die Bildung der Leistungskategorien für sonstige anzeigepflichtige Betriebsmittel sind zumindest die folgenden Schwellwerte der Bemessungsleistung heranzuziehen: < 10 kW; ≤ 100 kW, > 100 kW.~~

(5) Für die im Verteilernetzgebiet angeschlossenen Energiespeicheranlagen ist die Entwicklung der Anzahl, die Summen der Entnahme- und Einspeiseleistungen leistungsscharf sowie die Summe der Speichergroße auf jährlicher Basis, differenziert nach gewerblicher oder privater Anlage, Umspannwerk, über das die Energiespeicheranlage unmittelbar oder mittelbar angebunden ist, Netzebenen und Technologien anzugeben.

Die Differenzierung nach Technologien hat jedenfalls nach den folgenden Kategorien zu erfolgen: Pumpspeicherkraftwerk, Speicherkraftwerk, elektrische Energiespeicher.

[Einschub eines neuen Absatz 6] **(6) Die Summe des Stromverbrauchs der an das Verteilernetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen ist auf jährlicher Basis, differenziert nach Verbrauchskategorie, Umspannwerk, über das die Verbrauchsanlage unmittelbar oder mittelbar angebunden ist, und Netzebenen anzugeben.**

Die Differenzierung nach Verbrauchskategorien hat jedenfalls nach den folgenden Kategorien zu erfolgen: Industrie (u.a. Datencenter), Haushalte (u.a. Ausweisung von Wärmepumpen), Dienstleistungen, Landwirtschaft, Energiesektor (u.a. Eigenverbrauch, Transportverluste, Elektrolyseure) und Verkehrssektor (u.a. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge).

Darstellung der Planungsannahmen – § 5

Die Vorgaben zur Darstellung der Planungsannahmen, die unserem Verständnis nach als Teil der Planungsprämissen gemäß § 118 Abs 4 EIWG an APG übermittelt würden, sind für die Zwecke der Erstellung des Berichts gemäß § 119 Abs 5 EIWG zu wenig detailliert. Die Planungsannahmen müssten in derselben Granularität und in denselben Kategorien (Erzeugungsanlagen, Speicheranlagen und Verbrauchsanlagen), differenziert wie in § 4 vorgeschlagen, geliefert werden.

Ein zehnjähriger Planungshorizont ist für den Vergleich mit den in § 118 Abs. 4 EIWG genannten Planungsinstrumenten nicht ausreichend. Es sollte zusätzlich auch das Zieljahr 2040 und ab 2028 das Zieljahr 2045 dargestellt werden, um eine Vergleichbarkeit mit den jeweiligen Planungsinstrumenten gewährleisten.

Anpassungsvorschlag:

Österreich braucht Strom.



*§ 5. (1) Zu den Planungsannahmen nach § 3 Abs. 2 Z 2 zählen die der Netzplanung zugrunde gelegten Szenarien ~~und aggregierte Kennzahlen~~. Die Szenarien sind Annahmen über die Entwicklungen der an das Verteilernetz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, Energiespeichieranlagen und Verbrauchsanlagen, die zumindest für den zehnjährigen Planungshorizont **und ergänzend für das Zieljahr 2040, ab 2028 für das Zieljahr 2045**, gemäß § 118 Abs. 1 ElWG darzustellen sind. **Die Planungsannahmen sind differenziert, gleichläufig zu den in § 4 Abs. 4 bis 6 dargestellten Kategorien auszuweisen.***

Netzentwicklungsprojekte und -programme, Planungsüberlegungen – § 7

Eine explizite Ausweisung jener VNB-Projekte, die im Zusammenhang mit einem Anschluss an das Übertragungsnetz stehen, ist zwingend erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Bewertung der „Auswirkungen der im Netzentwicklungsplan für das Verteilernetz enthaltenen Projekte auf den Ausbaubedarf im Übertragungsnetz“ entsprechen zu können.

Die Festlegungen in § 7 (insbesondere § 7 Abs. 1 Z 1 sowie § 7 Abs. 2 Z 1 lit. b) sind daher aus Sicht des Übertragungsnetzbetreibers sehr zu begrüßen.

Standorte für einen systemdienlichen Betrieb von Energiespeichieranlagen und Stromerzeugungsanlagen – § 9

Bei der Ausweisung von systemdienlichen Standorten im Verteilernetz gemäß § 9 ist die Wirksamkeit der Standorte auf die Übergabestellen an das Übertragungsnetz anzuführen. Nur so kann eine adäquate Berücksichtigung durch den ÜNB ermöglicht werden.

Anpassungsvorschlag:

*§ 9. (2) Diese möglichen geeigneten Standorte sind entweder auszuweisen unter Angabe des Netzanschlusspunkts oder des Teilbereichs des Netzgebiets, an dem der Netzanschluss erfolgt. **In jedem Fall ist die wirksame Leistung an den Übergabestellen zum Übertragungsnetzbetreiber anzuführen.***

Stellungnahmen – § 10

Abgesehen von den Stellungnahmen, die im Rahmen der Konsultation eingelangt sind, sollte der V-NEP zur besseren Nachvollziehbarkeit auch darstellen, in welcher Weise der Bericht der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 119 Abs 5 ElWG berücksichtigt wurde. Die Überschrift des § 10 sollte auf „*Stellungnahmen und Bericht der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 119 Abs 5 ElWG*“ angepasst werden.

Österreich braucht Strom.



Anpassungsvorschlag:

Stellungnahmen und Bericht der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 119 Abs 5 EIWG

§ 10. Im Verteilernetzentwicklungsplan sind alle im Rahmen der Konsultation eingelangten Stellungnahmen zu veröffentlichen und zu würdigen. Weiters ist darzulegen, in welcher Weise der Bericht der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 119 Abs 5 EIWG berücksichtigt wurde.

Einfügung eines Tatbestands für Datenanforderungen durch die ÜNB – § 11

Es sollte ein Tatbestand eingefügt werden, der über die im 3. Abschnitt geregelten Informationen hinausgehend, die Datenanforderung durch die ÜNB absichert, soweit solche zusätzlichen Daten für die Erstellung des Berichts gemäß § 119 Abs 5 EIWG notwendig sind.

Anpassungsvorschlag (Einschiebung als § 11):

§ 11. Die ÜNB können über die im 3. Abschnitt gelisteten Daten hinausgehend die Lieferung von Daten durch die Verteilernetzbetreiber anfordern, soweit diese Daten für die Zwecke der Erstellung des Berichts gemäß § 119 Abs 5 EIWG notwendig sind.